

# **Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen einer Heizungssanierung in der Stadt Schweinfurt**

## **„Förderprogramm Heizungssanierung“**

Beschlossen vom Stadtrat der Stadt Schweinfurt am 25.04.2017.

Energieeinsparung und Klimaschutz stellen für die Stadt Schweinfurt eine zentrale umweltpolitische Aufgabe dar. Auf der Grundlage des am 22.12.2015 vom Stadtrat beschlossenen integrierten kommunalen Klimaschutzkonzepts der Stadt Schweinfurt sollen nationale und internationale Klimaschutzziele durch eine Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Stadtgebiet von mindestens 20 % bis zum Jahr 2030 gegenüber dem Jahr 2014 maßgeblich unterstützt werden. Der Austausch veralteter, ineffizienter Heizungsanlagen durch moderne Heizungen spielt hierbei eine wichtige Rolle. Ziel des „Förderprogramm Heizungssanierung“ ist es, Hauseigentümer durch einen Zuschuss in einem einfachen Verfahren zu motivieren, die Sanierungsaktivität für moderne, effiziente Wärmeerzeuger zu steigern.

### **§ 1 Zweck des Zuschusses**

Die Stadt Schweinfurt unterstützt mittels eines freiwilligen Zuschusses private Hauseigentümer, welche veraltete, ineffiziente Heizungsanlagen nach Empfehlung durch einen von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)- oder dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zertifizierten Energieberater im Abgleich mit weiteren eventuell anstehenden Sanierungsmaßnahmen durch moderne, effiziente Anlagen ersetzt haben.

### **§ 2 Berechtigung, Art und Ausmaß des Zuschusses**

- (1) Der Zuschuss wird auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Eigentümer oder Miteigentümer eines Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhauses in der Stadt Schweinfurt sind sowie entsprechende Wohnungseigentümergeinschaften.
- (2) Die Höhe des Zuschusses beträgt maximal 1.000,00 Euro pro Heizungssanierung. Jedoch dürfen der Zuschuss und andere Fördermittel in Summe 90 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten für die Heizungssanierung nicht übersteigen. Auch darf der städtische Zuschuss nicht höher als der durch andere Fördergeber des Bundes ausfallen. In den Fällen der Sätze 2 und 3 wird der städtische Zuschuss nach Satz 1 reduziert.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Zuschusses besteht nicht.

### **§ 3 Voraussetzungen zur Gewährung des Zuschusses**

Der Zuschuss wird unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

1. Die Heizungssanierung wird ausschließlich durch einen von der KfW oder BAFA zertifizierten Energieberater empfohlen.
2. Die Empfehlung des Energieberaters zum Austausch der Anlage nach Nummer 1 wurde nach dem 01.01.2017 erstmals dokumentiert.

3. Die bestehende funktionsfähige Heizungsanlage wird gegen Pellet- und Holzhackschnitzel-Heizung, Kraft-Wärme-Kopplungsanlage, Blockheizkraftwerk, Fernwärmeanschluss oder energiewirtschaftlich sinnvolle Varianten von Wärmepumpen analog der Wärmepumpenförderung vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in der jeweils gültigen Fassung ausgetauscht.
4. Die auszutauschende Heizungsanlage wurde vor dem 01.01.2000 errichtet und in Betrieb genommen.

#### **§ 4 Verfahren**

- (1) Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses muss auf dem von der Stadt Schweinfurt zur Verfügung gestellten Formblatt eingereicht werden. Dem Antrag sind Nachweise zum Vorliegen der Fördervoraussetzungen gemäß § 3 sowie der Berechtigung zur Antragsstellung beizufügen. Auch sind dem Antrag Nachweise für den Bezug von weiteren Fördermitteln beizulegen.
- (2) Vollständige Anträge werden in der Reihenfolge nach dem Datum des Posteingangs bearbeitet und nach Maßgabe dieser Richtlinie gefördert, solange und soweit Haushaltsmittel für die Förderung im jeweiligen Kalenderjahr bereitstehen.
- (3) Die Stadt Schweinfurt behält sich den Widerruf der Entscheidung gemäß Abs. 2 und die Rückforderung des Zuschusses ganz oder teilweise vor, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass der Zuschuss auf Grund falscher Angaben gewährt wurde.

#### **§ 5 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Richtlinie tritt zum 01.07.2017 in Kraft.
- (2) Diese Richtlinie tritt am 30.06.2022 außer Kraft.

Stadt Schweinfurt, 26.05.2017

Sebastian R e m e l é

Oberbürgermeister